



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. März 1966

Teil II Nr. 30

Tag

Inhalt

Seite

5. 3. 66

Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie

..... 167

Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie.

Vom 5. März 1966

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist eine neue Qualität der volkswirtschaftlichen Planung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erreichen. Zur Erzielung eines höchstmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner zweckmäßigen Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes ist die volle Verantwortung der Werkdirektoren der volkseigenen Betriebe und der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe für den Plan auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft durchzusetzen. Sie haben dazu die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt termingemäß und in voller Höhe zu erfüllen und die ihnen vom Staat übertragenen Fonds rationell einzusetzen, die wirtschaftliche Rechnungsführung in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden, eine straffe Ordnung und Disziplin bei der Bewirtschaftung der finanziellen Mittel zu gewährleisten, sowie die Einhaltung der im Plan festgelegten Aufgaben und Kennziffern zu kontrollieren.

Diese höhere Verantwortung der Werkdirektoren und der Generaldirektoren für die ökonomisch beste und zweckmäßigste Nutzung der ihnen übertragenen Fonds auf der Grundlage des Planes erfordert objektiv eine höhere Qualität der staatlichen Finanzrevision, die als Organ des Ministers der Finanzen selbständig und unabhängig von den leitenden Wirtschaftsorganen von oben nach unten einheitlich geleitet wird. Die staatliche Finanzrevision hat von den gesamtstaatlichen Interessen auszugehen und darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung eingehalten werden. Sie muß zur Sicherung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen auf die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und gegen jede Verschwendung von finanziellen und materiellen Mitteln gerichtet sein.

Die staatliche Finanzrevision hat die Einhaltung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, den richtigen Ausweis des Gewinns sowie des staatlichen Vermögens zu prüfen, die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe zu bestätigen und den Leitern Vorschläge zur Erhöhung der Rentabilität

und zur Nutzbarmachung von Reserven zu unterbreiten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Finanzrevisionen in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend WB genannt) und in den volkseigenen Betrieben (nachstehend VEB genannt) im Verantwortungsbereich folgender Ministerien:

Ministerium für Grundstoffindustrie,
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
Ministerium für Chemische Industrie,
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
Ministerium für Leichtindustrie,
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 2

(1) Zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen sind in allen WB und VEB systematische und dokumentarische Finanzrevisionen durchzuführen.

(2) Der Minister der Finanzen ist für die Durchführung der Finanzrevision verantwortlich. Er organisiert die Finanzrevision als einheitliche, von den wirtschaftsleitenden Organen unabhängige und ausschließlich staatliche Finanzrevision.

(3) Gegenstand der Finanzrevision ist die Prüfung der Erfüllung der finanziellen Pläne, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung und der Einhaltung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft. Die staatliche Finanzrevision kontrolliert insbesondere, ob

a) der Nutzeffekt des Einsatzes der Grundmittel und der Investitionen nachgewiesen wird, die Mittel für die Erweiterung der Grund- und Umlaufvermögen entsprechend dem Plan selbst erwirtschaftet und die Fonds für die Finanzierung der einfachen und der erweiterten Reproduktion richtig gebildet und verwendet werden,